

Lärmaktionsplan der Stadt Hattingen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) fordert in § 47d Abs. 3;

„Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.“

Der Bau-, Umwelt-, und Verkehrsausschuss hat zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in seiner Sitzung am 13.06.2019 beschlossen, die Forderung des § 47d BImSchG durch die Offenlage des Lärmaktionsplanes zu erfüllen.

Der Lärmaktionsplan wird in der Zeit vom

05.08.2019 bis einschließlich 13.09.2019

bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung im 2. Obergeschoss der Hüttenstraße 43, Zimmer 206, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Zusätzlich kann der Lärmaktionsplan auf der Internetseite der Stadt Hattingen „www.hattingen.de“ unter der Rubrik „Standort, Verkehr“, Unterpunkt „Umgebungslärm“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadt Hattingen vorgebracht werden.

Der genaue Geltungsbereich des Lärmaktionsplanes bezieht sich gem. den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie auf Straßen mit einer Verkehrsbelastung > 3 Mio. Kfz/Jahr. Betroffen sind demnach die Bereiche in direkter Nähe zur

- **L 439** (Kohlenstraße) zwischen den Stadtgrenzen Essen und Velbert
- **L 651** (Wuppertaler Straße / Bochumer Straße / Martin-Luther-Straße / Bredenscheider Straße) zwischen den Stadtgrenzen Bochum und Sprockhövel
- **L 705** (Hüttenstraße / August-Bebel-Straße) zwischen L 651 und der Stadtgrenze Bochum
- **L 924** (Nierenhofer Straße) zwischen L 651 und der Isenbergstraße
- **L 924** (Schulstraße / Blankensteiner Straße) zwischen L 651 und der Stadtgrenze Witten.

Hattingen, 15.07.2019

Der Bürgermeister

I.A. Hendrix

Widmung von Straßen

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossen, die Straße **Auf der Gahr**, Flurstücke 212, 233 und 225, Flur 19, Gemarkung Holthausen, gemäß § 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die zu widmende Fläche ist aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

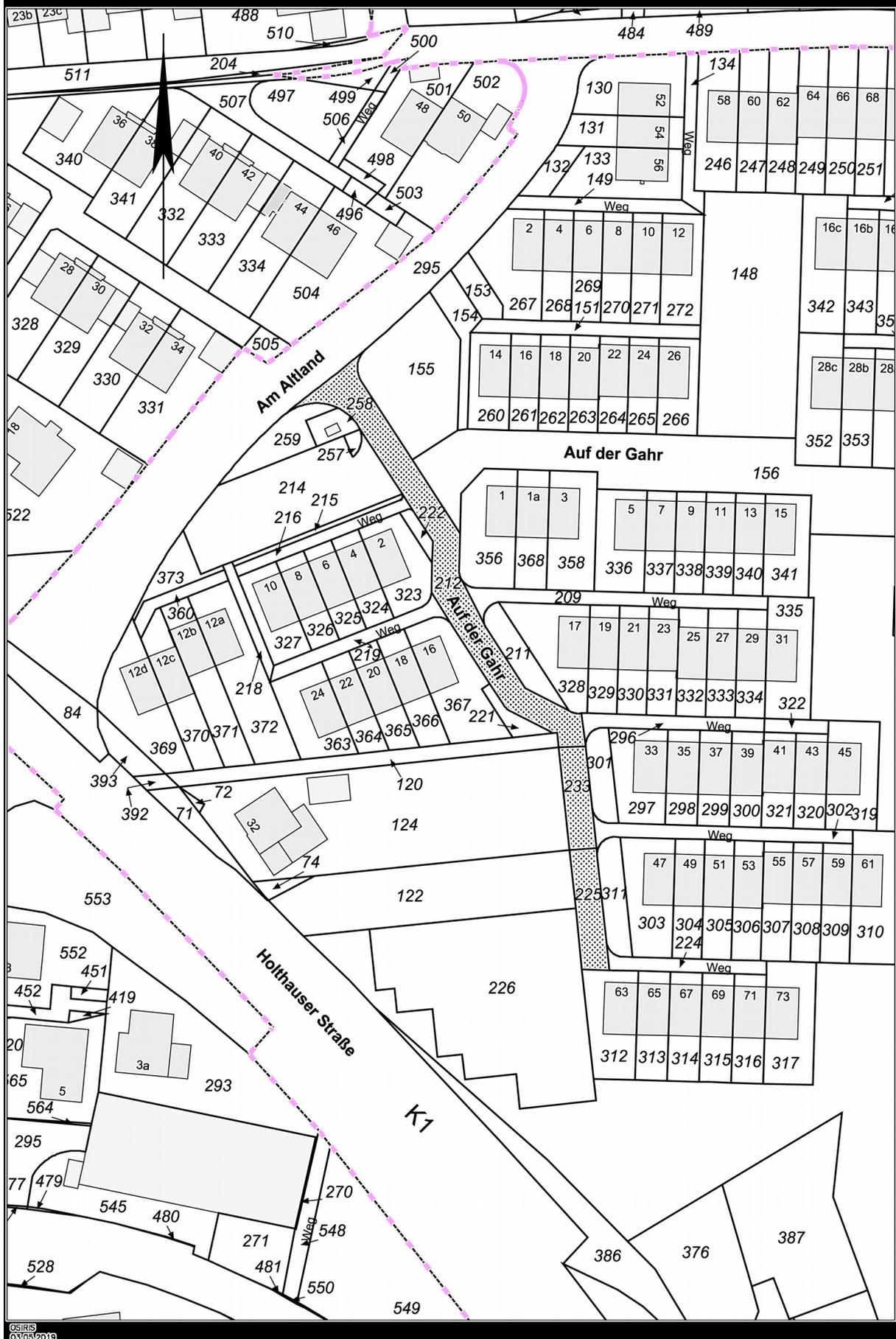
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichtes zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-arnsberg.nrw.de.

Hattingen, 15.07.2019

Der Bürgermeister I. A. Puhl

Lageplan

1:1000



OSIRIS
03.07.2019